

Infoblatt

FREIE GASTGEWEWERBE



GAST & WIRT

Service der Fachgruppen Gastronomie & Hotellerie
der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstr. 1, 3100 St. Pölten,
T 02742/851 19612 bzw. 19611, F 02742/851 19619, e-mail: tf1@wknoe.at
<http://wko.at/noe/gastronomie> bzw. <http://wko.at/noe/hotellerie>

Inhalt

	Seite
<u>1. GASTGEWERBE OHNE BEFÄHIGUNGSNACHWEIS: FREIE GASTGEWERBE</u>	3
<u>2. BERECHTIGUNGEN DES FREIEN GASTGEWERBES (WÜRSTELSTAND)</u>	3
<u>2.1. Berechtigungsumfang - § 111 Abs 2 Z 3 GewO</u>	3
<u>2.2. Sperrstunde - Aufsperrstunde</u>	4
<u>3. DIE NEBENRECHTE</u>	4
<u>4. DIE GEWERBEANMELDUNG</u>	4
<u>5. MIT WELCHEN KOSTEN IST ZU RECHNEN?</u>	5
<u>5.1. Gewerbebehörde:</u>	5
<u>5.2. Fachgruppe Gastronomie oder Hotellerie:</u>	5
<u>6. DAS BETRIEBSANLAGENVERFAHREN</u>	5
<u>7. BETRIEBSRÄUME - BETRIEBSFLÄCHEN</u>	6
<u>8. AUSÜBUNGSVORSCHRIFTEN</u>	6
<u>8.1. Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch</u>	6
<u>8.2. Alkoholausschank an Jugendliche</u>	6
<u>9. ANDERE FREIE GASTGEWERBE</u>	6

1. GASTGEWERBE OHNE BEFÄHIGUNGSNACHWEIS: FREIE GASTGEWERBE

Um ein „Gastgewerbe“ ausüben zu dürfen, braucht man gem. der Gastgewerbe-Verordnung BGBL. II Nr. 51/2003 eine fachliche Qualifikation (Ausbildung, Schule, Lehre bzw. Tätigkeit) oder man legt die Befähigungsprüfung ab. Zu dieser Prüfung kann jeder mit Vollendung des 18. Lebensjahres antreten.

Es gibt aber auch sogenannte „freie Gewerbe“ (üblicherweise freies Gastgewerbe genannt), für die **kein Befähigungsnachweis** zu erbringen ist.

Das wichtigste freie Gastgewerbe ist sicherlich der „**Würstelstand**“, den wir nachfolgend vorstellen, andere freie Gastgewerbe siehe unter Punkt 9.

Die Ausübung des Gewerbes ist an einen bestimmten **Standort gebunden** und bei der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat bei Städten mit eigenem Statut) **anzumelden**.

2. BERECHTIGUNGSUMFANG DES FREIEN GASTGEWERBES (WÜRSTELSTAND)

2.1. Verabreichung und Ausschank nach § 111 Abs 2 Z 3 GewO

Der Berechtigungsumfang des freien Gastgewerbes umfasst die

- **Verabreichung** von Speisen in einfacher Art (darunter versteht man u.a. gebratene, gegrillte oder gesottene Würste, gebratenes oder gegrilltes Fleisch - ausgenommen Innereien - von Rindern und Schweinen, gegrilltes Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch- und Wurstmayonnaisesalate, Brotaufstriche, belegte Brötchen, übliche kalte Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art, und von angeliefertem Speiseeis bzw. von Softeis, Kebab, Langos, Donuts, Gemüselaibchen, Pizzaschnitten sowie Gulasch- und Bohnensuppen, wenn diese vorgefertigt angeliefert und lediglich erhitzt werden) sowie den
- **Ausschank** von nichtalkoholischen kalten und warmen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als
- **acht Verabreichungsplätze** (zum Genuss von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze, das sind sowohl Steh- als auch Sitzplätze) bereitgestellt werden.

Diese einfache gastgewerbliche Tätigkeit (**Würstelstand**) kann

- im Freien bzw. ins Freie hinaus und auch in geschlossenen Räumen mit nicht mehr als **acht Verabreichungsplätzen** ausgeübt werden.
- Unter Verabreichungsplätze versteht man zum Genuss von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze.
- Der Würstelstand kann sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund errichtet werden.

Ausnahme für das „Buschenschankbuffet“: Die Beschränkung auf die Bereitstellung von nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen gilt nicht, wenn die Verarbeitung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Zusammenhang mit der Ausübung des Buschenschankes erfolgt.

2.2. Sperrstunde - Aufsperrstunde

Die Gewerbeausübung ist an eine Sperrstunde und Aufsperrstunde gebunden, die der Landeshauptmann per Verordnung festsetzt. In Niederösterreich ist die

- Sperrstunde mit 24.00 Uhr und die
- Aufsperrstunde mit 5.00 Uhr festgelegt.

3. DIE NEBENRECHTE

Diese Gewerbetreibenden sind - im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung - auch berechtigt, die angebotenen Speisen sowie Getränke zu verkaufen. Sie können weiters auch Waren verkaufen, vermieten und vermitteln, soweit diese Tätigkeiten nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes sind. Als Beispiel kann hier der Verkauf von Blumen angeführt werden. Nicht erlaubt ist jedoch z.B. das gewerbliche Blumenbinden.

Bei Ausübung dieser Nebenrechte muss jedoch laut Gewerbeordnung der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes als Verabreichungs- und Ausschankbetrieb gewahrt bleiben (§ 32 Abs 2 GewO).

4. DIE GEWERBEANMELDUNG

Das freie Gastgewerbe darf erst nach Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde ausgeübt werden (§ 339 GewO). Die Anmeldung erfolgt bei der nach dem Standort zuständigen Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit eigenem Statut beim Magistrat (jeweils beim Gewerbereferat).

Die Gewerbebeanmeldung hat u.a. den Berechtigungsumfang und den genauen Standort der Gewerbeausübung zu enthalten.

Der Anmeldung sind anzuschließen:

- Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen; der Reisepass erfüllt diese Nachweisvoraussetzungen.
- Bei juristischen Personen oder Erwerbsgesellschaften ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als sechs Monate sein darf (§ 339 Abs 3 GewO).

Nicht mehr notwendig ist die Beilegung einer Strafregisterbescheinigung.

Aufgrund der Gewerbebeanmeldung prüft die Bezirksverwaltungsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Bei Erfüllung aller Voraussetzun-

gen erfolgt die Eintragung in das Gewerbeverzeichnis. Dem Unternehmer wird ein Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis übermittelt (§ 340 Abs 1 GewO).

Als Tag der Gewerbebeantragung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise bei der Behörde eingelangt sind (§ 340 Abs 1 GewO).

Achtung! In den Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Niederösterreich sind für die Gewerbebeantragung EDV-Programme installiert, die MitarbeiterInnen in den Bezirksstellen sind bei der Gewerbebeantragung gerne behilflich.

5. MIT WELCHEN KOSTEN IST BEI DER GEWERBEANMELDUNG ZU RECHNEN?

5.1. Gewerbebehörde:

Für die Anmeldung des Gastgewerbes bei der Gewerbebehörde sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gewerbebeantragung ohne Geschäftsführer:	€ 43,--
Gewerbebeantragung mit Geschäftsführer:	€ 56,--
+ Gewerbeverzeichnisauszug:	€ 6,50
+ Verwaltungsabgabe:	€ 2,10

Gewerbebeantragung im Rahmen des Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG): € 0,--
Durch das Neugründungsförderungsgesetz kann es bei Neugründungen oder Betriebsübertragungen bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen zu finanziellen Erleichterungen kommen. Für die Inanspruchnahme ist eine Beratung bei der Bezirksstelle oder dem Gründerservice der Wirtschaftskammer NÖ erforderlich, Tel.: 02742/851 17701, e-mail: gruender@noe.wk.or.at.

Die Kosten des Betriebsanlagenverfahrens richten sich nach der Zeitdauer der Verhandlung bzw. der Anzahl der teilnehmenden Sachverständigen. Diesbezüglich kann keine Aussage getroffen werden.

5.2. Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Gastronomie:

Mit der Anmeldung des freien Gastgewerbes ist automatisch die Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Gastronomie gegeben. Damit ist eine Grundumlage zu bezahlen. Diese beträgt derzeit € 80,-- und wird jährlich vom Umlagenreferat vorgeschrieben.

6. DAS BETRIEBSANLAGENVERFAHREN

Zusätzlich zur Gewerbebeantragung ist für gastgewerbliche Betriebe im Regelfall eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich. Die Zuständigkeit liegt ebenfalls bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

- das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, das Eigentum oder sonstige dringliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
- die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
- die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinflussen,
- oder eine nachhaltige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeiführen (§ 74 Abs. 1 und 2 GewO).

Achtung! Technische Beratungen zum Betriebsanlageverfahren sind bei den Sprechtagen der Abteilung „Umwelt, Technik, Innovation“ in den Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Niederösterreich möglich, Tel. 02742/851 16340.

Nähere Informationen dazu gibt es im Merkblatt „Einreichunterlagen für die Gastronomie und Hotellerie“ (bei Bedarf bitte anfordern:

http://wko.at/wknoe/uti/texte/gastro_bag_onl.pdf).

Weiters wird empfohlen, die Bausprechtage bei den Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) in Anspruch zu nehmen.

7. BETRIEBSRÄUME - BETRIEBSFLÄCHEN

Die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen und deren Einrichtung und Ausstattung sind stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Gewerbetreibende hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen den entsprechenden Anforderungen Rechnung tragen (§ 112 Abs 2 GewO).

8. AUSÜBUNGSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Gastgewerbetreibenden, die zum Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind, auch für das freie Gastgewerbe.

8.1. Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch:

Die Gastgewerbetreibenden sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken (§ 112 Abs 5 GewO).

Alle Gastgewerbetreibenden, die alkoholische Getränke ausschenken, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen. Diese Getränke sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes besonders zu kennzeichnen (§ 112 Abs 4 GewO).

8.2. Alkoholausschank an Jugendliche:

Die Gastgewerbetreibenden dürfen weder selbst noch durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche ausschenken oder ausschenken lassen, wenn diesen Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist (§ 114 GewO).

Achtung! In Niederösterreich ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der Genuss von alkoholischen Getränken - auch in Form von Mischgetränken wie z.B. Alkopops - verboten (§ 18 Abs 1 und 2 NÖ Jugendgesetz LGBl. 4600/00).

Gastgewerbetreibende haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich lesbar auf dieses Verbot hingewiesen wird!

9. ANDERE FREIE GASTGEWERBE

- Der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der **Ausschank oder der Verkauf durch Automaten** erfolgt (§ 111 Abs 2 Z 6 GewO).
- Die Beherbergung von Gästen, die Verabreichung von Speisen jeder Art und der Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen, der Ausschank von alkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen im Rahmen eines einfach ausgestatteten Betriebes, der in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend gelegen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abgestimmt ist (**Schutzhütte**) (§ 114 Abs 2 Z 2 GewO).
- Die Beherbergung von Gästen, wenn nicht mehr als zehn Fremdenbetten bereitgestellt werden und die Verabreichung des Frühstückes und von kleinen Imbissen, der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen sowie von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu diesen Getränken an die Gäste (**Beherbergung bis 10 Betten**) (§ 111 Abs 2 Z 4 GewO).

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Fachgruppe Gastronomie

Landsbergerstraße 1 | 3100 St. Pölten

Fachgruppenobmann: KommR Rudolf Rumpfer
Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Rudolf Keindl
Fachgruppengeschäftsführer-Stv.: Dr. Alexandros Rambacher
Sekretariat: Michaela Krupka, Birgit Pithan

T 02742/851-19611, 19612 | F 02742/851-19619
E tf1@wknoe.at | W <http://wko.at/noe/gastronomie>

Fachgruppe Hotellerie

Landsbergerstraße 1 | 3100 St. Pölten

Fachgruppenobfrau: Mag. Susanne Kraus-Winkler
Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Rudolf Keindl
Fachgruppengeschäftsführer-Stv.: Dr. Alexandros Rambacher
Sekretariat: Michaela Krupka, Birgit Pithan

T 02742/851-19611, 19612 | F 02742/851-19619
E tf1@wknoe.at | W <http://wko.at/noe/gastronomie>

▫ Gründerservice - Erstberatung

Bezirksstellen der WKNÖ

▫ Unternehmerservice - Betriebsberatung der WKNÖ

Betriebswirtschaft und Management
Technologie- und Innovationspartner
Ökologische Betriebsberatung

Sekretariat: T 02742/851-16801 | F 02742/851-16899
E uns.bwm@wknoe.at

▫ Umwelt Technik und Innovation der WKNÖ

Betriebsanlagen, Raumordnung, Raumplanung
Umweltmanagement, Naturschutz, Technologie

Sekretariat: T 02742/851-16302 | F 02742/851-16301
E umwelt.technik.innovation@wknoe.at

▫ **Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft**

T 01/546 54 | F 01/546 54-385

W www.sva.or.at

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten, Tel. 02742/851-19611, 19612, e-mail: tf1@wknoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Rudolf Keindl